



Württembergischer
Fußballverband

WFV-Finanzordnung

Stand: 7/2026

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die gewählte Formulierungsweise stellt keine Wertung dar. Unsere Texte richten sich an alle Menschen, unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität

Herausgeber:

Württembergischer Fußballverband e. V. (WFV)
Goethestraße 9
70174 Stuttgart
T + 49 711 227640
www.wuerttfv.de, Info@wuerttfv.de

A. Haushalts- und Kassenwesen

Haushaltsplan

§ 1

Der ordentliche Haushaltsplan für ein oder mehrere Geschäftsjahre im Zeitraum zwischen den Verbandstagen ist auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch den Verbandstag zu genehmigen und bildet die Grundlage jeder finanziellen Tätigkeit des WFV.

Es ist Aufgabe des Verbandsvorstandes, sich um ein ausgeglichenes Ergebnis zu bemühen. Werden die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge für das jeweils laufende Geschäftsjahr wesentlich überschritten, ist vom Verbandsvorstand ein Nachtragshaushalt zu beschließen. Umschichtungen sind zulässig.

Kassenverwaltung

§ 2

Die Kasse des WFV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des WFV ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Verbandsvorstand ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind.

Die Kassengeschäfte führt ein Angestellter der Geschäftsstelle, der auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen durch den Verbandsvorstand bestimmt wird. Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jede Ausgabe muss von der Geschäftsstelle auf ihre Richtigkeit geprüft und von dem Präsidenten, dem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied/Vizepräsidenten oder dem Vizepräsidenten Finanzen, soweit diese den Geschäftsführern nicht die Vollmacht hierzu erteilt haben, zur Zahlung angewiesen werden. Darüber hinaus sind die Abteilungsleiter befugt, Zahlungsanweisungen bei außerplanmäßigen Ausgaben für Beträge bis 2.500 Euro, bei planmäßigen Ausgaben für Beträge bis 5.000 Euro zu erteilen, soweit sie dazu bevollmächtigt sind. Die Ausgabenbelege sind mit Datum und Unterschrift und dem Vermerk "zur Zahlung angewiesen" zu versehen. Ohne diesen Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen geleistet werden.

Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des WFV abzuwickeln. Auf den Zahlungsbelegen sind der Name des Vereins, die Vereinsnummer und der Verwendungszweck anzugeben.

Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

§ 3

Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Verbandsvorstand gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.

Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres - spätestens innerhalb von Sechs Monaten - dem Verbandsvorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Ihm obliegt es, auch die

Unkostenabrechnungen der Funktionäre und Angestellten zu überprüfen und gegebenenfalls richtigzustellen. Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der Vizepräsident Finanzen beim Verbandsvorstand besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Genehmigung durchführen.

Verbände und Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Vizepräsident Finanzen der zuständigen Instanz zu melden.

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

§ 4

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten fällt in die Zuständigkeit

- a) des Verbandsvorstandes, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 100.000 Euro bei außerplanmäßigen bzw. 200.000 Euro bei planmäßigen Ausgaben überschreitet oder die Kapitalanlagerichtlinie diese ausdrücklich vorsieht;
- b) des Präsidiums, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 100.000 Euro bei außerplanmäßigen bzw. 200.000 Euro bei planmäßigen Ausgaben nicht überschreitet;
- c) des Präsidenten, der Geschäftsführer sowie des Vizepräsidenten Finanzen, und zwar jeweils zwei dieser Personen gemeinsam, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 20.000 Euro bei außerplanmäßigen bzw. 40.000 Euro bei planmäßigen Ausgaben nicht überschreitet;
- d) der Geschäftsführer, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 10.000 Euro bei außerplanmäßigen bzw. 20.000 Euro bei planmäßigen Ausgaben nicht überschreitet;
- e) der Abteilungsleiter, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 2.500 Euro bei außerplanmäßigen bzw. 5.000 Euro bei planmäßigen Ausgaben nicht überschreitet und eine entsprechende Bevollmächtigung gegeben ist.

Über den Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten sind im Fall des lit. a) der Verbandstag, des lit. b) der Verbandsvorstand, der lit. c) sowie d) das Präsidium und des lit. e) das geschäftsführende Präsidiumsmitglied/der geschäftsführende Vizepräsident bzw. die Geschäftsführer zu informieren.

Sitzungen, Lehrgänge

§ 5

Die Organe des Verbandes berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Erfordernis selbst ein.

Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann.

Prüfung des Jahresabschlusses

§ 6

1. Die vom WFV beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Aufgabe, die Rechnungslegung des WFV im erforderlichen Umfang zu prüfen, auf die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben zu achten und über das Einhalten der Finanzord-

nung zu wachen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft den Jahresabschluss und fertigt einen entsprechenden Abschlussbericht an.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das Recht, Einsicht in alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Das Präsidium stellt sicher, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über alle Beschlüsse informiert wird, die sich wesentlich auf das Finanzwesen des WFV auswirken.
3. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erörtert auftretende Fragen mit dem Vizepräsident Finanzen sowie der Geschäftsführung. Lässt eine Beanstandung die Vermutung zu, dass ein Verstoß gegen die Satzung oder die Finanzordnung vorliegen könnte, ist auf Verlangen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Stellungnahme des Verbandsvorstandes vorzulegen.
4. Dem Verbandsvorstand ist vor jedem Verbandstag ein Bericht vorzulegen, der die Zeit vom letzten Verbandstag bis zum Ende des letzten Geschäftsjahres umfassen muss. Der zusammengefasste Schlussbericht ist in den Mitteilungsorganen zu veröffentlichen.

Hauptamtliche Kräfte

§ 7

Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften entscheidet der Verbandsvorstand.

Ehrenamtspauschale und Erstattung von Auslagen

§ 8

Die Erstattung von Auslagen ist für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter einheitlich wie folgt geregelt:

1. Tage- und Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an einer Sitzung und bei Dienstreisen (jeweils von mind. 1,5 Stunden) erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter ein Tage- und Sitzungsgeld von 20 Euro.

Für Sitzungen von Verbands- und Bezirksorganen, von Kommissionen, Ausschüssen und sonstigen Beschluss-gremien (vgl. § 14a WFV-Satzung), die im Wege der elektro-nischen Kommunikation abgehalten werden, können entsprechende Tage- und Sitzungsgelder abgerechnet werden, auch wenn die Wohnung nicht verlassen wird.

2. Fahrtkosten

Reisen sind möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Kraftfahrzeuge können benutzt werden, wenn und soweit besondere Gründe dies rechtfertigen. Für Reisen mit der Bundesbahn werden die Kosten der 2. Wagenklasse vergütet, über 100 km einfach die der 1. Wagenklasse. Die Erstattung der Auslagen erfolgt ausschließlich gegen Vorlage der Zahlungsbelege.

Für Dienstreisen mit Kraftwagen werden für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 Euro, bei Benutzung eines Motorrads/Motorrollers/Mopeds/Mofas 0,20 Euro vergütet. In der Vergütung sind mitgenommene Personen eingeschlossen. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

3. Übernachtungskosten

Für Übernachtungen werden gegen Vorlage der Hotelrechnung die tatsächlichen Kosten ersetzt.

4. Sondervergütungen

Beauftragt der Verbandsvorstand durch Beschluss einen Verbandsmitarbeiter mit der Ausarbeitung eines auf wissenschaftlicher Höhe stehenden Referats für eine Tagung, an der auch Personen teilnehmen, die nicht dem Verband angehören, so kann er dafür ein dem Einzelfall angemessenes Honorar vergüten.

5. Entschädigung von Turnieraufsichten

Turnieraufsichten bei von Vereinen veranstalteten Privatpokalturnieren (Feld und Halle) erhalten als Entschädigung einschließlich Fahrtkosten einen Zuschuss von pauschal 20 Euro pro Einsatztag. Die Entschädigung ist vom veranstaltenden Verein zu zahlen.

Für die Entschädigung von Turnieraufsichten bei vom Verband organisierten Wettbewerben gelten die Bestimmungen von Nrn. 1 und 2, jedoch mit der Maßgabe, dass der Mindestbetrag für Tagegeld und Fahrtkostenersatz einen Zuschuss von pauschal 20 Euro beträgt. Die Entschädigung ist auch in diesem Fall vom veranstaltenden Verein zu zahlen, soweit die Spiel- und Jugendordnung oder die für den jeweiligen Wettbewerb erlassenen Durchführungsbestimmungen keine Sonderregelung vorsehen.

6. Ehrenamtspauschale

Die in den Nrn. 1., 4. Und 5. genannten Erstattungen werden im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG; derzeit 840 Euro) ausbezahlt. Der Empfänger ist verpflichtet, diese Beträge im Rahmen der persönlichen Einkommenssteuererklärung anzugeben. Eine eventuelle Überschreitung der Pauschale ist entsprechend durch den Empfänger persönlich zu versteuern.

Lastschriftverfahren

§ 9

Gebühren, Beiträge, Kosten und sonstige Abgaben werden von den teilnehmenden Vereinen im Lastschriftverfahren eingezogen. Kann eine Lastschrift nicht eingelöst werden, wird eine zusätzliche Gebühr gemäß § 14 der Finanzordnung erhoben.

B. Beiträge der Vereine

Spielklassenbeitrag

§ 10

Jeder Verein hat für jede in Konkurrenz an den Verbandsrundenspielen teilnehmende Mannschaft für jedes Spieljahr einen Spielklassenbeitrag zu entrichten.

Der Spielklassenbeitrag beträgt pro Mannschaft:

a)	Oberliga Baden-Württemberg	500 Euro
b)	Verbandsliga	350 Euro
c)	Landesliga	300 Euro
d)	Bezirksliga	170 Euro
e)	Kreisliga A	110 Euro
f)	Kreisliga B und C	70 Euro
g)	Reserven	50 Euro
h)	Freizeitliga (Herren)	60 Euro
i)	Frauen-Oberliga Baden-Württemberg	80 Euro
j)	Frauen-Verbands- und -Landesliga	60 Euro
k)	Frauen-Regionen-, -Bezirks-, -Kreis- und -Freizeitliga	30 Euro
l)	Senioren-Verbandsrunde	25 Euro
m)	A- und B-Junioren-Oberliga Baden-Württemberg	60 Euro
n)	A- und B-Junioren-Verbandsstaffel	40 Euro
o)	C-Junioren-Oberliga Baden-Württemberg	35 Euro
p)	C-Junioren-Landesstaffel	35 Euro
q)	D-Junioren (überbezirklich)	25 Euro
r)	Junioren-Bezirks-, -Leistungs- und -Kreisstaffel A, B, C, D	25 Euro
s)	Juniorinnen-Oberliga, -Verbands-, -Leistungs- und	
t)	Kreisstaffel A, B, C, D	20 Euro

Der Spielklassenbeitrag (Lizenzgebühr, Zulassungsgebühr, Meldegebühr) für Mannschaften, die an Meisterschaftsspielen des DFB, des Ligaverbandes, der Regionalliga Südwest GbR oder des SFV teilnehmen (Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, A- und B-Junioren-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga, Regionalligen Herren, Frauen, C-Junioren, DFB-Pokalspiele usw.) richtet sich nach den Bestimmungen der Träger dieser Ligen.

Sonderbeitrag

§ 11

Von Vereinen einzelner Spielklassen und für die Durchführung von besonderen Spielen wird ein Sonderbeitrag erhoben.

Dieser besteht aus:

von Entscheidungs-, Aufstiegs-, Qualifikations-, Relegationsspielen, Bezirkspokal-Endspielen und Spielen um den WFFV-Verbandspokal der Herren - 10 Prozent,

jeweils aus der Brutto-Einnahme nach Abzug der Umsatz- und Vergnügungssteuer sowie der Stadionmiete.

Für entsprechende Spiele von Frauen- und Jugend-Mannschaften wird kein Sonderbeitrag erhoben.

Der Sonderbeitrag für Spiele, die in die Zuständigkeit des DFB, des Ligaverbandes oder des SFV fallen (Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, A- und B-Junioren-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga, Regionalligen (Herren, Frauen, C-Junioren), DFB-Pokalspiele usw.) richtet sich nach den Bestimmungen der Träger dieser Ligen.

C. Gebühren

Verfahrenskosten

§ 12

Rechtsmittel sind gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig (§ 38 Rechts- und Verfahrensordnung).

Die Gebühr für ein Gnadengesuch beträgt EUR 15. Für die Oberliga gelten die von den drei baden-württembergischen Fußballverbänden vereinbarten Gebühren.

Die Gebühren für Einsprüche, Berufungen, Anträge auf Wiederaufnahme eines Verfahrens und Gnadengesuche, deren Entscheidung in die Zuständigkeit des DFB, des SFV oder der Regionalliga Südwest GbR fällt, richten sich nach den dortigen Bestimmungen.

Besondere Beiträge

§ 12a

Der Aufnahmebeitrag für neue Vereine beträgt 250 Euro. Entsprechendes gilt für Fusionen.

Eine Ermäßigung ist auf Antrag in Einzelfällen möglich.

Der Kostenbeitrag bei einer Änderung des Vereinsnamens beträgt 50 Euro.

Die Gebühren gemäß § 14 der Finanzordnung bleiben hiervon unberührt.

Kostenzumessung, Kostenerstattung

§ 13

- a) Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei. Bei der Kostenzumessung ist jedoch zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Gegebenenfalls haben die Parteien die Kosten anteilmäßig zu tragen. Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der WFV. Für die Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist.
- b) Ist ein Verfahren von einer Verbandsinstanz eingeleitet worden, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der WFV die Kosten.
- c) Alle durch eine Rechtsinstanz geladenen Zeugen und Sachverständigen haben Anspruch auf Kostenerstattung entsprechend § 8 der Finanzordnung. In Sportrechtssachen, die nicht Strafsachen sind, gilt Gleiches für einen Vertreter des nicht unterliegenden Vereins.
- d) Die Mindestkosten eines Verfahrens betragen 10 Euro.
- e) Im Falle der Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder wegen Verjährung sind die Kosten in der Regel von dem Beschuldigten zu tragen.

Ausführungsbestimmung zu § 13 Buchst. d) der Finanzordnung:

Für Bußgeldbescheide betragen die Mindestkosten 6 Euro.

Für Einspruchsverfahren vor den Sportgerichten im Falle des Unterliegens 40 Euro, für Berufungsverfahren vor dem Verbandsgericht im Falle des Unterliegens 50 Euro.

Besondere Gebühren

§ 14

Die Gebühr für das Aufgebotsverfahren (§ 9 JugO) beträgt	15 Euro
--	---------

Die Gebühren betragen:

bei Zweitspielrecht und für ein Duplikat	5 Euro
--	--------

bei einem Vereinswechsel	25 Euro
--------------------------	---------

Die Gebühr für eine Mahnung beträgt	10 Euro
-------------------------------------	---------

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Rückforderungsbescheides für Nachporto beträgt (plus das gezahlte Nachporto)	10 Euro
---	---------

Die Gebühr für eine nicht eingelöste Lastschrift beträgt	20 Euro
--	---------

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft (§ 7a SpO, § 13 JugO) beträgt	25 Euro
--	---------

Die Gebühr für die Bearbeitung und Registrierung der Anzeige eines Vertragsspieler-Vertrags (§ 22 Nr. 2 SpO) oder Fördervertrages (§ 22 Nr. 7.1 SpO) beträgt	100 Euro
--	----------

für eine Verlängerung	100 Euro
-----------------------	----------

für die Anzeige einer einvernehmlichen Vertragsbeendigung	100 Euro
---	----------

Die Gebühr wird von den teilnehmenden Vereinen im Lastschriftverfahren eingezogen und kann im Übrigen durch Gebührenmarken entrichtet werden.

Bekanntmachungen, Verbandsmagazin

§ 15

Die Bekanntmachungen der Verbandsorgane erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Einstellung entsprechender elektronischer Dokumente in das WFV-Postfachsystem.

Daneben gibt der WFV alleine oder gemeinsam mit dem Badischen und/oder Südbadischen Fußballverband ein periodisch erscheinendes Verbandsmagazin heraus, das der internen sowie externen Kommunikation dient und dessen Bezug für Mitgliedsvereine verpflichtend ist. Die Zahl der Exemplare des Verbandsmagazins, die jeder Mitgliedsverein zu beziehen hat (Pflichtbezug), und die Höhe der Kostenbeteiligung werden durch den Vorstand festgelegt.